

**PRAAMBEL**

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 9.6.88 dieses Bebauungsplanes Nr. 8 3.Ä. für den Stadtteil VELBER, bestehend aus der Planzeichnung und den neubestehenden textlichen Festsetzungen und den ebenfalls neubestehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Seelze, den 9.6.88

Stadt Seelze  
L.S.

1. stv. Bürgermeister  
1. stv. Stadtdirektor

**VERFAHRENSVERMERKE**

**VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE**  
Kartengrundlage: 4403A-3, 4404 c)  
Flurkartenwerk, Gemarkung Velber  
Flur 2 m. 1:1000  
Erlaubnisvermerk  
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Seelze erteilt durch das Katasteramt Hannover am 14.08.87  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.1.88). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

**ENTWURFSBEARBEITUNG**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
**STADT SEELZE**  
**FRAU KRÜGER**

Hannover, den 6. JUNI 1988  
Katasteramt Hannover  
im Auftrag  
Vermessungsdirektor

SEELZE, den 2.6.88

**AUFSTELLUNGSBE SCHLUSS**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.10.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 3.Ä. beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 (1) BauGB am 4.11.87 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seelze, den 5.11.1987

Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
im Auftrag

**ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 17.3.88 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.3.88 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 31.3.88 bis einschl. 6.5.88 nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Seelze, den 6.5.1988

Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
i.A.

**ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 (3) i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB wurde zu Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Seelze, den

Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
im Auftrag

**SATZUNGSBESCHLUSS**

Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 9.6.88 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung nach § 9 (8) BauGB beschlossen.

Seelze, den 10.6.1988

Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
im Auftrag

**RECHTSVERBINDLICHKEIT**

Der Bebauungsplan ist gem. § 11(1) BauGB dem Landkreis Hannover am 10.06.88 angezeigt worden.

Der Landkreis Hannover hat am 04.08.88 (Az. 606172-14/11-8, III) erklärt, daß er die Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11(3) BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben mit Ausnahme nicht geltend macht.

**RECHTSVERBINDLICHKEIT**

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 18.8.88 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 34 vom 18.8.88 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 18.8.88 rechtsverbindlich geworden.

Seelze, den 18.8.1988

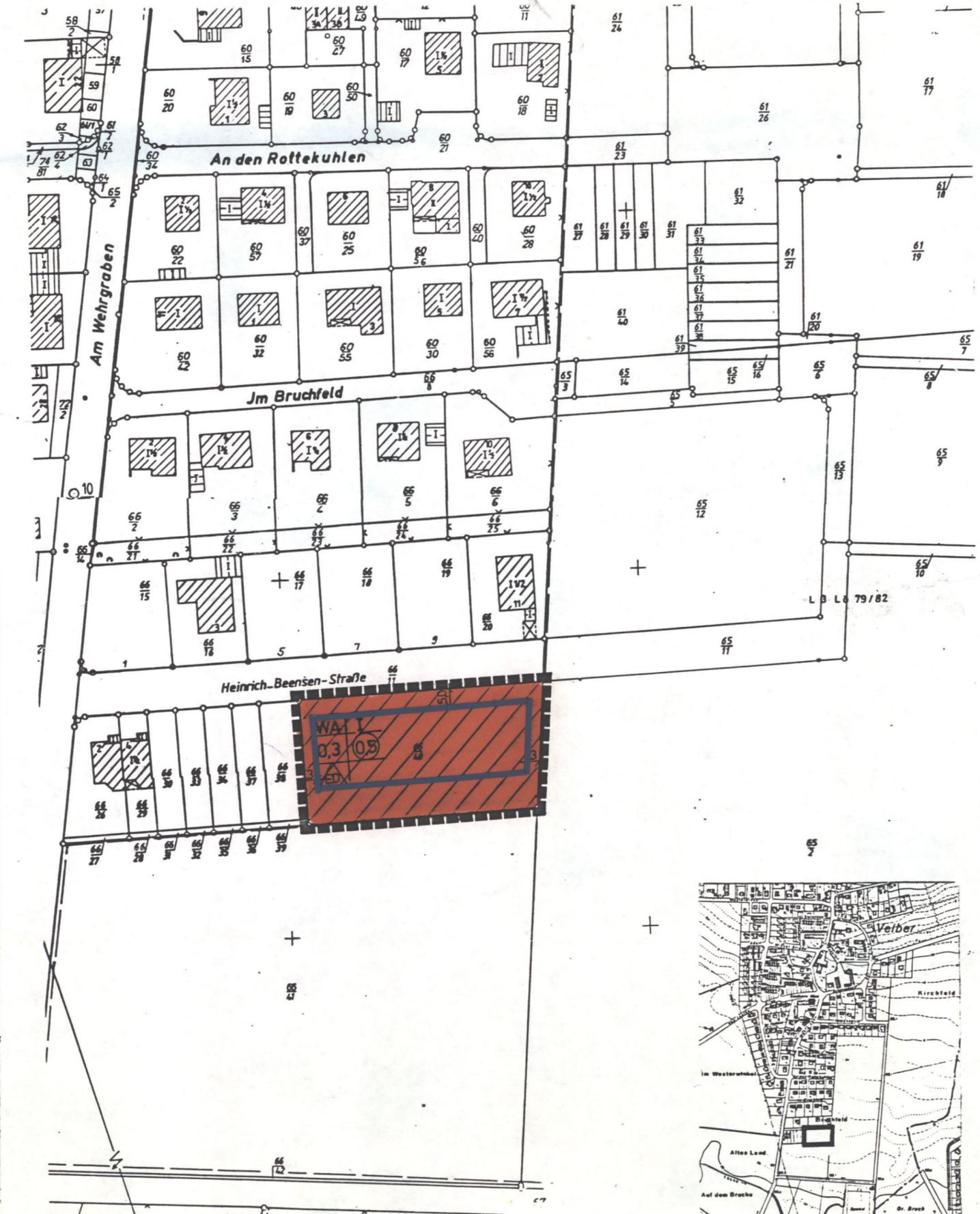
Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
im Auftrag

**WIRKUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern nach § 215 BauGB ist nicht geltendgemacht worden.

Seelze, den

Stadt Seelze  
Der Stadtdirektor  
im Auftrag



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL  
0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAUGRENZE**  
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
BAUGRENZE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

- TEXTLICHE FESTSETZUNG**
- NACH § 1(6) BauNVO SIND DIE NACH § 4(3) BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ARTEN VON NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG**
- § 1  
Dachlandschaft
- Die vorgeschriebene Dachform von Hauptgebäuden ist das symmetrisch geneigte Dach mit einer Neigung von 30° - 55°.
  - Für Dachaufbauten und untergeordnete Gebäudeteile sind Dachneigungen von 20° - 55° zulässig.
  - Für Einzel- und Doppelgaragen sind Flachdächer zulässig.

ME 1:1000  
**STADT SEELZE**  
LANDKREIS HANNOVER  
STADTTEIL: VELBER

**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
**3. ÄNDERUNG**

AUSSCHNITT AUS DER TOPOGR. KARTE  
M 1:25000  
SATZUNGSEXEMPLAR NACH § 10: BauGB STAND: 6.5.88

